

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie

[April 2015]

1. Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie

1. Die Lehre an der Theologischen Hochschule Elstal ist auf das Studienziel hin orientiert: Die einzelnen Lehrveranstaltungen beachten die Gesamtanlage des theologischen Fachhochschulstudiums. Interdisziplinäre Angebote und die Jahrgangs-Tutorien fördern die Integration der theologischen Disziplinen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie finden in verschiedenen Formen statt, und zwar als Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Lektüre-Kurse sowie als Intensivkurse und Blockseminare.
3. Das Jahrgangs-Tutorium begleitet den jeweiligen Studierenden-Jahrgang und befasst sich mit der Gestaltung des Studiums, mit persönlichen und geistlichen Anliegen der Studierenden und mit im Unterricht nicht behandelten theologischen Problemen, Gemeinschaftsfragen, Fragen zur Mitarbeit in einer Ortsgemeinde usw.
4. Die biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch sind im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Pflicht. Während der ersten drei Semester werden Grundkenntnisse der Sprachbeherrschung vermittelt; Lektüre-Kurse im weiteren Studium dienen der Vertiefung der Sprachkenntnis.
5. Praktika gehören obligatorisch zum Studiengang (siehe »Ordnung für die Praktika«). Feriendienste und anderweitige Einsätze vor Ort ergänzen das Studienprogramm.
6. Das Studium begleitend engagieren sich die Studierenden in verschiedenen Ortsgemeinden im Bereich Berlin-Brandenburg und sammeln dabei praktische Erfahrungen.
7. Alle im Laufe des Studiums absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind von dem jeweils Zuständigen zu testieren, ebenso die Module vom jeweils Beauftragten.

8. Der Grad eines »Bachelor of Arts (B. A.)« wird den Studierenden verliehen, die den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal erfolgreich absolviert haben.¹
9. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang gliedert sich in die Stufen I und II. In jeder der beiden Stufen muss der Studierende durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Modulen jeweils 90 Leistungspunkte erwerben. Um den Grad eines »Bachelor of Arts (B. A.)« zu erreichen, sind also insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erforderlich. Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden pro Semester.
10. Der Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie ist ein Vollzeitstudiengang. Wenn ein Studierender aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, in Vollzeit zu studieren, kann er beantragen, in Teilzeit studieren zu dürfen.
 - 10.1 Als Begründung für ein Teilzeitstudium kommen in Frage die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt, die Pflege eines nahen Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder ein anderer wichtiger Grund. Das Vorliegen eines wichtigen Grund muss bei Antragstellung in geeigneter Form nachgewiesen werden.
 - 10.2. Der Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Rektor zu stellen, im Sommersemester bis spätestens 30. April, im Wintersemester bis spätestens 30. Oktober. Vorher muss eine Studienberatung beim Studienleiter wahrgenommen werden. Die Genehmigung des Teilzeitstudiums wird jeweils für ein Semester ausgesprochen. Wiederholungsanträge sind möglich, setzen aber voraus, dass der Studierende im jeweils vergangenen Semester etwa die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.
 - 10.3. In Stufe I des Studiengangs ist der Studienverlauf festgelegt. Die Lehrveranstaltungen werden nur einmal im Jahr angeboten. Studium in Teilzeit bedeutet hier, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Semesters auf drei Semester verteilt werden. In Stufe II des Studiengangs ist der Studienverlauf nur teilweise festgelegt. Die meisten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten. Studium in Teilzeit bedeutet hier, dass die Belegungs- und Prüfungspflichten eines Semesters auf zwei Semester aufgeteilt werden. Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, können im Folgejahr belegt werden. Insgesamt ist ein Teilzeitstudium in Stufe II nur bis zu einem Doppelten der Regelstudienzeit von drei Semestern möglich.
 - 10.4 Der Terminplan der Studienleitung für die Prüfungsleistungen (siehe Prüfungsordnung 5.1) bleibt auch im Teilzeitstudium gültig.

¹ Der von der Theologischen Hochschule Elstal verliehene akademische Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« entspricht international dem Grad »Bachelor of Theology (BTh)«.

11. Leistungspunkte erhält ein Studierender dann, wenn das Modul als ganzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass man regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, d.h. in jeder Lehrveranstaltung mindestens 80% der Zeit anwesend war, und alle geforderten Leistungsnachweise erbracht hat. Durch das Testat der Lehrkraft wird dies bestätigt. Weitere Voraussetzungen wie z. B. das Bestehen von Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Im Falle eines Hochschulwechsels können dem Studierenden auch Teile von Modulen und der darauf entfallene Arbeitsaufwand bestätigt werden.
12. In Stufe I sind alle Lehrveranstaltungen obligatorisch; in Stufe II dagegen können die Studierenden auswählen, welche Lehrveranstaltung sie in welchem Semester belegen wollen. Um ihnen die Planung zu erleichtern, veröffentlicht der Studienleiter einmal im Jahr (in der Regel im Wintersemester) einen 6-Semester-Plan, dem zu entnehmen ist, welche Lehrveranstaltungen wann zu welchem Thema geplant sind. Die Studierenden müssen sicherstellen, dass sie in Stufe II in jedem Hauptfach ein Minimum an Leistungspunkten erwerben.
Die sechs Hauptfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie Mission & Diakonie.
13. In **Stufe I (1. bis 3. Semester)** sind folgende Module zu belegen:
 - Basismodul Griechisch ¹
 - Basismodul Hebräisch ²
 - Einführung in das Theologiestudium
 - Basismodul(e) Altes Testament
 - Basismodul(e) Neues Testament
 - Basismodul Kirchengeschichte
 - Basismodul Systematische Theologie
 - Basismodul Praktische Theologie
 - Basismodul Mission und Diakonie
 - Basismodul Pädagogik und Psychologie
 - Wahlpflichtpraktika I und
 - Studienbegleitung I.

¹ Studierende, die das Graecum erworben haben, werden auf Antrag von der Teilnahmepflicht an der Lehrveranstaltung Griechisch I im Basismodul Griechisch befreit.

² Studierende, die das Hebraicum erworben haben, werden auf Antrag von der Teilnahmepflicht an der Lehrveranstaltung Hebräisch I im Basismodul Hebräisch befreit.

14. Für die **Stufe II (4. bis 6. Semester)** gelten folgende Regelungen:

14.1. Jeder Studierende hat folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul Hebräisch und Griechisch
- Vertiefungsmodul Altes und Neues Testament
- Vertiefungsmodul Kirchengeschichte und Systematische Theologie
- Vertiefungsmodul Praktische Theologie
- Vertiefungsmodul Mission und Diakonie
- Wahlpflichtpraktika II
- Studienbegleitung II
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen und
- Bachelor-Arbeit.

14.2. Module und einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Hochschulen belegt werden. Die Anrechnung von Leistungspunkten bedarf in diesem Fall der Genehmigung des jeweiligen Modulbeauftragten an der Theologischen Hochschule Elstal.

2. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie

1. Die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie finden in unterschiedlichen Formen statt; welche Form jeweils angewendet wird, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie setzt sich zusammen aus dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal und den Lehrbeauftragten bestimmter Fachgebiete. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Rektor.
3. Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen sind die Modulbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Studienleiter verantwortlich.
4. Von allen mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll verfasst, das ebenso wie die Gutachten der schriftlichen Arbeiten nach Abschluss des Studiengangs fünf Jahre lang in der Theologischen Hochschule Elstal aufbewahrt und danach vernichtet wird.
- 5.1. Für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist der vom Studienleiter veröffentlichte Terminplan verbindlich. Er wird den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2. Arbeiten, die verspätet abgegeben werden, gelten als nicht bestanden. Ausnahmen aus Gründen, die der Studierende nicht selber zu vertreten hat (z.B. Krankheit), kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.
- 5.3.1. Für alle schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende das vom Studienleiter veröffentlichte »Merkblatt zur Erstellung schriftlicher Arbeiten« zu beachten.
- 5.3.2. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit folgender Erklärung zu versehen:
»Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung benutzt habe.«
- 5.3.3. Die Erklärung ist unter Angabe von Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn sie sich bei der Korrektur der Arbeit in einem oder mehreren Punkten als unzutreffend erweist, wird von einem vorsätzlichen Täuschungsversuch ausgegangen. Der Prüfer hat den Sachverhalt dem Rektor mitzuteilen, der dem betreffenden Studierenden einen förmlichen Verweis erteilt. Die Arbeit wird mit »nicht ausreichend (5)« bewertet und gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nur mit einem vollständig neuen Thema möglich. Sollte dem Studierenden ein weiterer Täuschungsversuch nachgewiesen werden, hat die Fachhochschule das Recht, ihn zu exmatrikulieren.

- 5.4. Alle schriftlichen Hausarbeiten sind in ihren Umfängen nach oben und unten begrenzt. In die vorgeschriebene Wörterzahl sind die Fußnoten einzubeziehen, die Bibliographie jedoch nicht.
- 5.5. Die schriftlichen Hausarbeiten sind im Studienbüro als elektronische Datei und als Papierausdruck einzureichen; der Ausdruck generell in doppelter Ausfertigung, die Bachelor-Arbeit in dreifacher Ausfertigung.
6. Der Studierende hat unmittelbar nach Ablegen einer Prüfungsleistung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiengangs die Möglichkeit in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen, die angewandten Prüfungsformen und das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 8.1. Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- 8.2. Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Die Korrektur und Benotung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Kollegiums: den Betreuer der Arbeit und einen vom Kollegium benannten Korreferenten. Können sie sich über die Benotung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung durch einen vom Kollegium berufenen Drittgutachter.

10. Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt entsprechend der folgenden Noten:¹

Ausgezeichnet	1+
Sehr gut	1
Noch sehr gut	1-
Gut und besser	2+
Gut	2
Noch gut	2-
Befriedigend und besser	3+
Befriedigend	3
Noch befriedigend	3-
Ausreichend und besser	4+
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

- 11.1. Um den Grad des »Bachelor of Arts (B. A.)« zu erhalten, müssen alle Module bestanden werden.
- 11.2. Wird eine Prüfung innerhalb eines Moduls nicht mit mindestens »ausreichend« bewertet, muss sie wiederholt werden, wenn dadurch die Gesamtnote des Moduls »nicht ausreichend« würde. Die Wiederholung kann jedoch höchstens zweimal erfolgen.
- 11.3. Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, gilt der gesamte Studiengang als nicht bestanden. Der betreffende Studierende ist zu exmatrikulieren, sobald der Prüfungsausschuss den Sachverhalt festgestellt hat. Der Studierende kann sich dann für denselben Studiengang nicht erneut einschreiben lassen.
12. Die Abschlussnote des Studiengangs ergibt sich aus dem im Modulhandbuch in Prozentanteilen festgelegten Stellenwert der einzelnen Modulnoten.
13. Der Grad des »Bachelor of Arts (B. A.)« der Theologischen Hochschule Elstal wird mit folgendem Prädikat vergeben:
- mit Auszeichnung bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - befriedigend bestanden
 - bestanden.

¹ Als rechnerische Hilfe für die Ermittlung von Durchschnittsnote dient ein 11-Punkte-System: ausgezeichnet = 11, sehr gut = 10, noch sehr gut = 9, gut und besser = 8, gut = 7, noch gut = 6, befriedigend und besser = 5, befriedigend = 4, noch befriedigend = 3, ausreichend und besser = 2, ausreichend = 1, nicht ausreichend = 0.

Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) am 30. Juni 2011 beschlossen und tritt mit dem 1. September 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 1.10.2010. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der Fachhochschule in den Ordnungstext übernommen.